

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

28. Jahrgang

Samstag, den 12. Mai 2018

Nr. 5 / 19. Woche

Die Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn begeht in diesem Jahr gleich zwei Jubiläen:

95 Jahre Oberweißbacher Bergbahn und
10 Jahre Bergbahnkönigin Sylvia.

Wenn das kein Grund zum Feiern ist!



Bergbahnfest

vom 10. bis 13. Mai 2018 an der Bergstation in Lichtenhain

95 JAHRE BERGBAHN

Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

Vor über 95 Jahren haben die Gemeinden Lichtenhain, Oberweißbach, Deesbach und Cursdorf den Grundstein für den Bau der Oberweißbacher Bergbahn gelegt und noch heute besteht eine enge Beziehung zwischen den Orten auf der Hochebene und der historischen Standseilbahn - das traditionelle Bergbahnfest am Himmelfahrtwochenende wird zum Beispiel von den Gemeinden unterstützt.



Bildautor: André Kranert

Tipp zum Bergbahnfest:

Am Samstag, den 12. Mai dürfen Sie sich auf Thüringer Künstler, den Bergbahnlauf und auf eine Fundsachenversteigerung freuen. Auch am Sonntag (13. Mai) gibt es ein buntes und abwechslungsreiches Programm mit der Partyband Hess. Thüringer Majestäten feiern mit den Gästen das 10-jährige Jubiläum der Bergbahnkönigin, die aus diesem Anlass ihre neue CD vorstellt. Weiterhin wird die „Fürstenkutsche“ auf der Schwarzatalbahn eingeweiht, wo man ab sofort in den modernen Triebwagen auf eine Reise in die Fürstenzeit gehen kann.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Neue Öffnungszeiten im Standesamt

Montag:	geschlossen
Dienstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Fischer)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten

jeweils Dienstag in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach
Tel.: 036705 20165

Direktdurchwahlen Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale 036705 67-0
Fax 036705 67-110
E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 036705 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Herzig	036705 67-101
Sekretariat/Sitzungsdienst	Frau Leidenfrost	036705 67-100
Standesamt	Frau Fischer	036705 67-145
Personal/Lohn/Forsten	Frau Protze	036705 67-143
Datenschutzbeauftragter	Herr Pauscher	036705 67-154

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Frau Brückner	036705 67-130
Haushalt/Rechnungswesen	Frau Matz	036705 67-134
Steuern/Abgaben	Frau Zühlke	036705 67-133
Leiter Kasse	Herr Radtke	036705 67-137
Kasse	Frau J. Wittig	036705 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Herzig	036705 67-101
Wirtschaftsförderung/ Bauleitplanung	Frau Bartl	036705 67-155
allgemeine Verwaltung Liegenschaften/ Straßenausbaubeiträge	Frau B. Wittig Frau Keyser	036705 67-156 036705 67-157

Ordnungsamt

ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Amtsleiter	Herr Weinberg	036705 67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer	036705 67-161
	Herr Hofmann	036705 67-161
Feuerwehren/Kindergärten/ Friedhofsverwaltung	Frau Botz	036705 67-148
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher	036705 67-120

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, 29.05.2018

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, 09.06.2018

Dienstleister bleibt die Verwaltungsgemeinschaft

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die in der April-Ausgabe des Amtsblattes und in dieser Ausgabe abgedruckten Verträge zu geänderten kommunalen Strukturen in unserer Region werden erst rechtswirksam, wenn in einem Gesetzgebungsverfahren des Freistaates Thüringen, welches sich über viele Monate erstrecken wird, diese neuen Gliederungen genehmigt und beschlossen werden.

Wir werden Sie, als Einwohner unserer Region, selbstverständlich über den Fortgang dieser Verfahren informieren, sobald tatsächlich für Sie spürbare Veränderungen zu erwarten sind bzw. eintreten sollten.

Solange bleibt die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ mit Sitz in Oberweißbach/Thür. Wald für Sie, als Bürger(in) und Einwohner(in) von den Gemeinden Cursdorf, Desebach, Meuselbach-Schwarzühle, Katzhütte sowie der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald mit dem Ortsteil Lichtenhain/Bgb. gemeinsam mit ihren Bürgermeistern zuverlässiger Ansprechpartner.

Herzig
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Cursdorf

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

SPA Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspfle-

geverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“ Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7): Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Katzhütte

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 153

„Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“

SPA Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“ Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7): Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 82/17

Beglaubigte Abschrift

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.06.2018	10:00 Uhr	4. Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheid-Straße 133, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Katzhütte

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Katzhütte	5, 878/771	Gebäude- und Freifläche	Oelzer Straße 26, 98746 Katzhütte	342	1099 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): freistehendes Dreifamilienhaus, zweigeschossig, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 130 m², Baujahr ca. 1930, teilweise modernisiert - alle Angaben ohne Gewähr -

Verkehrswert: 40.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Reichardt, Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rudolstadt, 06.04.2018

gez. Walther

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Rudolstadt, 09.04.18

Siegel

Müller, Justizsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landesamt

für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung:	Oberhammer		
Flur:	1	Flurstück:	7
Flur:	4	Flurstück:	153/110

Die Fortführungsnachweise können von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n grundstücksgleicher Rechte

vom	22.05.2018 bis 21.06.2018	
in der Zeit von	Mo bis Fr	08:00-12:00 Uhr
	Mo bis Mi	13:00-15:30 Uhr
	Do	13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Saalfeld Albrecht-Dürer-Straße 3 07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3

07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, 25.04.2018

Im Auftrag

Lothar Heddergott**Dezernatsbereichsleiter**

www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung**Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 der rechtskräftigen Hauptsatzung der Gemeinde Katzhütte ergeht folgende Öffentliche Bekanntmachung:**

Die Bürgerinitiative „Pro Katzhütte-Oelze“ stellte mit Schreiben vom 30. Januar 2018 den Antrag auf ein Bürgerbegehren zum Beitritt der Gemeinde Katzhütte in die neu zu gründende Verwaltungsgemeinschaft im Schwarzatal.

Nach Prüfung gem. § 12 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2018 der Antrag auf dieses Begehren für zulässig erklärt.

Gemäß § 13 ThürEBBG ergeht hiermit die Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist.

Der Antrag auf Bürgerbegehren trägt folgenden vollständigen Wortlaut:

„Die Bürgerinitiative „Pro Katzhütte-Oelze“ stellt hiermit den Antrag auf ein Bürgerbegehren zum Beitritt der Gemeinde Katzhütte in die neu zu gründende Verwaltungsgemeinschaft im Schwarzatal.“

Die Sammlungsfrist zur Unterschriftsleistung zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt innerhalb von 4 (in Worten: vier) Monaten durch Eintragung in Unterschriftslisten. Die Sammlungsfrist beginnt am 19. Mai 2018 und endet am 20. September 2018.

Herzig**Gemeinschaftsvorsitzender****Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde**

zwischen
der Stadt Großbreitenbach,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans Jürgen Beier,
der Gemeinde Altenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Grimm,
der Gemeinde Böhlen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Staude,
der Gemeinde Friedersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wilhelm Traute,
der Gemeinde Gillersdorf,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ramona Pabst,
der Gemeinde Herschdorf
mit den Ortsteilen Allersdorf und Willmersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernhard Zimmermann,
der Gemeinde Katzhütte,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wilfried Machold,
der Gemeinde Neustadt am Rennsteig,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Macheleidt
und der Gemeinde Wildenspring,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Uwe Fiedler

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Großbreitenbach sowie die Gemeinderäte der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen

„Stadt Großbreitenbach“

zusammenzuschließen. Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

- Stadtrat Großbreitenbach mit Beschluss-Nr.: 223/40/18 vom 01.02.2018

- Gemeinderat Altenfeld mit Beschluss-Nr.: 73/18/2018 vom 08.02.2018
- Gemeinderat Böhlen mit Beschluss-Nr.: 142/33/18 vom 30.01.2018
- Gemeinderat Friedersdorf mit Beschluss-Nr.: 58/24/2018 vom 20.02.2018
- Gemeinderat Gillersdorf mit Beschluss-Nr. 67/18/18 vom 13.02.2018
- Gemeinderat Herschdorf mit Beschluss-Nr.: 184/29/2018 vom 15.03.2018
- Gemeinderat Katzhütte mit Beschluss-Nr.: 212-312018 vom 28.02.2018
- Gemeinderat Neustadt a. Rstg. mit Beschluss-Nr.: 121/21/2018 vom 01.03.2018
- Gemeinderat Wildenspring mit Beschluss-Nr.: 31/10/2018 vom 22.02.2018

Die Einwohner der o.g. Stadt/Gemeinden wurden vor der Beschlussfassung der Stadt-/Gemeinderäte zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Stadt-/Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Stadt-/Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1**Zusammenschluss, Name**

(1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach, die Stadt Großbreitenbach sowie die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Stadt/Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet.

(2) Die Landgemeinde erhält den Namen „Stadt Großbreitenbach“.

§ 2**Ortsteile, Ortsteilnamen**

(1) Ortsteile der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:

Allersdorf, Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt am Rennsteig, Wildenspring und Willmersdorf.

(2) Jeder Ortsteil nach Abs. 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter. Die Ortsteilnamen sind, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3**Ortschaftsverfassung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45 a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadt-/Gemeinderates die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Vorbehaltlich der angekündigten Änderung des § 23 ThürKO wird für die auf die Kommunalwahl folgende gesetzliche Amtszeit des Stadtrates die Zahl der Ratsmitglieder von 20 auf 30 erhöht.

(3) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Stadt/Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadt-/Gemeinderates unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Stadt-/Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

(4) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45 a ThürKO.

(5) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ stellt den Ortschaften nach § 45 a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4**Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

(1) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Großbreitenbach sowie der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach.

Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ tritt außerdem die Gesamtrechtsnachfolge für Rechte der VwG „Langer Berg“, soweit sie die Gemeinden Herschdorf und Neustadt a. Rstg. betreffen und für Rechte der VwG „Bergbahnregion/Schwarzatal“, soweit sie die Gemeinde Katzhütte betreffen, an.

Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten der genannten Stadt/Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften Großbreitenbach, „Langer Berg“ sowie der „Bergbahnregion/Schwarzatal“ ein, soweit sie den vertragsschließenden Stadt/Gemeinden zuzurechnen sind.

(2) Das in den aufgelösten Stadt/Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechtes für die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Stadt/Gemeinden angehören.

(4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Stadt/Gemeinden im Rahmen der Gesamtauleitplanung von der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ weitergeführt und fortentwickelt.

§ 5

Haushaltsführung

Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Stadt/Gemeinden fort.

Die beteiligte Stadt Großbreitenbach sowie die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in gegenseitiger Abstimmung vornehmen.

§ 6

Steuern

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbesteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Großbreitenbach sowie der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit von bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

(1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 93).

(2) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach, der Stadt Großbreitenbach und der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring ein. Soweit im Rahmen der Personalüberleitung Beschäftigte anteilmäßig aus den Verwaltungsgemeinschaften „Langer Berg“ sowie der „Bergbahnregion/Schwarzatal“ übernommen werden, tritt die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ auch in die Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen dieser Gebietskörperschaften ein.

(3) Die beteiligten Stadt/Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Stadt/Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Stadt/Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Stadt/Gemeinden auf die Wohndauer in der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ angerechnet.

(2) Alle Einwohner der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt/Gemeinden stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, kommunale Einrichtungen

(1) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes gefördert.

(2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Stadt/Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes zur Verfügung gestellt.

(3) Die in den bisherigen Stadt/Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.

(4) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Stadt/Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen gemäß Anlage 1 werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

(5) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ wird die Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

(6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Großbreitenbach und der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf mit den Ortsteilen Allersdorf und Willmersdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring bleiben nach Maßgabe des Haushaltes und - sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht - bestehen. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und -geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend den Erfordernissen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brand-schutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

(7) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ verpflichtet sich, die Friedhöfe in der Stadt Großbreitenbach und in den Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf mit den Ortsteilen Allersdorf und Willmersdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 10

Investitionen

(1) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ ordnet die als Anlage 2 aufgeführten und von den beteiligten Stadt/Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

(2) Für die Gesamtplanung wird vereinbart, dass bei dem in den zukünftigen Ortschaften Allersdorf, Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg., Wildenspring und Willmersdorf gemäß Anlage 2 zu realisierendem Investitionsvolumen mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für einen Zeitraum von zwei Jahren die Höhe der eingebrachten Rücklagen, die Schulden und die Steuerkraft der bisherigen Stadt/Gemeinden und künftigen Ortschaften zugrunde gelegt werden. Diese Regelung gilt nicht für unabweisbare Investitionen, die sachlich unbedingt notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar sind und deren Unterlassen für die Landgemeinde erhebliche Nachteile zur Folge hätte.

(3) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

(1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

(4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrages kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

(5) In Meinungsverschiedenheiten und rechtlichen Auseinandersetzungen im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages wird die jeweilige Ortschaft durch ihren Ortschaftsbürgermeister vertreten.

§ 12

Erweiterung der Landgemeinde um weitere Ortsteile

Die vertragsschließenden Kommunen sind sich darüber einig, dass im Falle des Interesses weiterer benachbarter Gemeinden oder Ortsteile Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, diese Orte in die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ aufzunehmen. Der Inhalt des vorstehenden Vertrages ist auf eine Eingemeindung weiterer Ortschaften entsprechend anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Der Zusammenschluss der Stadt Großbreitenbach und der Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Katzhütte, Neustadt a. Rstg. und Wildenspring zur Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.

(2) Dieser Vertrag tritt - soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist - mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Großbreitenbach, den 19. 03. 2018



Hans Jürgen Beyer
Bürgermeister Stadt Großbreitenbach

Altenfeld, den 19. 03. 2018



Peter Grifflin
Bürgermeister Gemeinde Altenfeld

Böhlen, den 19. 03. 2018



Bernd Staudt
Bürgermeister Gemeinde Böhlen

Friedersdorf, den 19. 03. 2018



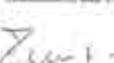
Wilhelm Trause
Bürgermeister Gemeinde Friedersdorf

Gillersdorf, den 19. 03. 2018



Barbara Pahn
Bürgermeisterin Gemeinde Gillersdorf

Herschdorf, den 19. 03. 2018



Steffani Zimmermann
Bürgermeisterin Gemeinde Herschdorf mit dem OT Allendorf/Falsch Willmsdorf

Katzhütte, den 19. 03. 2018



Wilfried Mächold
Bürgermeister Gemeinde Katzhütte

Neustadt am Rennsteig, den 19. 03. 2018



Dirk Macheleidt
Bürgermeister Gemeinde Neustadt am Rennsteig

Wildenspring, den 19. 03. 2018



Dr. Uwe Fiedler
Bürgermeister Gemeinde Wildenspring

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 153**„Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietenetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringerForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7): Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Ausschreibung

Die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vergibt zum

1. August 2018

die beliebte **Turmgastrstätte „Meuselbacher Kuppe“ (804 m)** an einen Pächter, der die Gaststätte mit ca. 60 Plätzen und Biergarten bewirtschaften möchte.

Richten Sie bitte ihre Anfragen und Bewerbungen (Konzept) bis zum **30. Juni 2018** an die

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle,

Hauptstraße 82, 98746 Meuselbach

Tel. 036705 60007,

gemeinde@meuselbach.de

Jörg Peter

Bürgermeister



Bekanntmachung der Auflegung einer Vorschlagsliste zur Wahl der Erwachsenenschöffen, für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass für die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle folgende Person per Beschluss des Gemeinderates gemäß §§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG, in die Vorschlagsliste der Gemeinde zur Wahl der Schöffen für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit aufgenommen wurde:

Frau Elvira Dreßler

Die Vorschlagsliste kann in der Zeit vom 14.05. – 18.05. 2018 zwecks Einspruchs gemäß § 36 Abs. 3 GVG in der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5, Sekretariat (Zimmer 5) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Gegen die Vorschlagsliste kann vom Ende der Auflegungsfrist bis zum 25.05.2018 ebenfalls in der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal schriftlich oder zu Protokoll, während der Öffnungszeiten mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Öffnungszeiten des Hauptamtes/Sekretariats:

Di. 09:00-12:00 Uhr und 16:00-18:00 Uhr

Mi. 09:00-12:00 Uhr

Do. 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Fr. 09:00-12:00 Uhr

Weinberg

Leiter Ordnungsamt

Stadt Oberweißbach

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 75/14

Beschluss

Das im Grundbuch von Oberweißbach, Blatt 422, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberweißbach

Flur 1 Flurstück 147/1, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche
An der Sonneberger Straße zu 683 qm
unbebautes Grundstück, überwiegend Gartennutzung,
durch öffentlichen Weg geteilt

lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberweißbach

Flur 1 Flurstück 148, Gebäude- und Freifläche Sonneberger
Straße 23 zu 383 qm
zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus, ca. 147 qm
Wohnfläche, Scheune und PKW-Garage

- alle Angaben ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen -
soll am

Wochentag und Datum

Uhrzeit

Raum im Gerichtsgebäude

**Mittwoch,
06.06.2018**

**10:00 Uhr Saal 3 Breitscheidstraße
133**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 422 lfd. Nr. 1 3.000 EUR

Blatt 422 lfd. Nr. 2 29.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 03.01.2018

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

076107 Rudolstadt, 17.01.2018

Siegel

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sonstiges

Offene Gärten in der Region „Rennsteig / Schwarzatal“

am 10.06.2018

13 verschiedene Gartenanlagen öffnen schon zum 7. Mal in unserer Region für einen Tag ihre Pforten und laden zu einem Besuch ein. Hier können alle, die Freude am Garten haben, die Gelegenheit nutzen sich mit anderen am Geschaffenen zu freuen, zu unterhalten, sich auszutauschen, mit praktischen Rat-schlägen weiterhelfen oder das Erfahrene als Ernte an andere weiterzugeben.

Besucher kommen zunächst in die sog. „Eingangsgärten“. Diese werden in der Presse oder im Internet unter <http://www.offene-gaerten-thueringen.de> veröffentlicht. Dort erhalten Sie nach Bekanntgabe die vollständige Liste der Gärten in der Region.

In unserer Region werden folgende Eingangsgärten am 10.06.2018 für Sie Startpunkt sein:

Fam. Klaue
Kleingartenanlage Mühlberg, Kupferstraße
07426 Königsee-Rottenbach

Altersgerechte Wohnanlage
Am Tännig 22-24
98744 Oberweißbach

Hr. Nußmann
Hohewartstraße 23
98749 Steinheid

Rückfragen können Sie gern an Hr. Ludwig unter Tel.: 0160-96770592 richten. Bunte Luftballons werden Ihnen den Weg weisen, wir freuen uns auf ihren Besuch.

Das Umweltamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt informiert:

Das Orientalische Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) - eine invasive Pflanzenart

Das Orientalische Zackenschötchen ist eine raschwüchsige mehrjährige Staude.

Die Art kam bei uns zunächst nur an Straßenrändern, auf Äckern, an Ruderalstellen und an Ufern vor und gelangte dorthin vor allem über verunreinigte Erd- und Baumaterialien. In jüngerer Zeit ist sie auch stark in Grünland vorgedrungen. Da die Art viel Licht benötigt, breitet sie sich vor allem auf trockenen sonnigen Standorten aus. Sie ist dort gegenüber einheimischen Pflanzen dominant.

Die Samen werden durch natürliche Medien nicht weit transportiert, bleiben jedoch im Boden mehrere Jahre keimfähig. Die Fernausbreitung findet vorwiegend durch Transport von Erdmaterial statt, das Samen oder Wurzelfragmente enthält, häufig über Baumaßnahmen (Straßen- und Wegebau, Aufschüttungen) und illegaler Entsorgung.

Eine gesundheitliche Gefährdung von Mensch oder Tier durch die Zackenschote ist nicht bekannt.

Im Grünland und besonders in Trockenrasen können jedoch geschützte und gefährdete Pflanzen dauerhaft verdrängt und geschützte Biotope zerstört werden.

Eine Ausbreitung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland hat verschiedene wirtschaftliche Nachteile. Die Art wird von Weideweidern gemieden und mindert auch die Heuqualität.

Um eine Neubesiedlung von Flächen durch die Zackenschote zu verhindern, sollte Erdaushub aus dem Bereich von Buniasbewachsenen Standorten nicht in der gegenwärtig üblichen Praxis abgefahren und (nach zentraler Deponierung) wieder verteilt werden.

Mähgeräte müssen nach Einsatz in Bunias-Beständen gereinigt werden und Mähgut fachgerecht kompostiert oder entsorgt werden. Für die örtliche Bekämpfung der Art stehen verschiedene Methoden zur Auswahl. Insgesamt ist eine gute Planung und sorgfältige Ausführung jedoch sehr wichtig. Nachlässig oder unvollständig durchgeführte Bekämpfungsversuche können die Pflanzenbestände noch stärken. Durch verbleibende Wurzelteile oder Samen regenerieren sich die Bestände sehr schnell.

Die fleischigen Pfahlwurzeln können mit Hilfe eines Unkrautstechers oder Spaten ausgestochen werden, die Teile müssen fachgerecht entsorgt werden.

Die Mahd muss vor der Samenbildung (in der Regel Ende Mai) und im Sommer (Juli) ein zweites Mal durchgeführt werden, da die Pflanzen nach der ersten Mahd neu austreiben.

Mulchen fördert in der Regel die Regeneration und weitere Ausbreitung der Pflanzen.

Eine punktuelle Bekämpfung mit einem geeigneten Herbizid kann bei großen Beständen unter Umständen sinnvoll sein. Auf naturschutzrelevanten Flächen ist dies jedoch in der Regel nicht möglich bzw. genehmigungspflichtig. Für die Ausbringung von Herbiziden ist auf vielen Flächen eine Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes erforderlich, außerdem für den Anwender generell ein Sachkundenachweis im Pflanzenschutz.

Für weitere wichtige Informationen, insbesondere zur fachgerechten und nachhaltigen Bekämpfung, verweisen wir auf <http://neobiota.bfn.de/12653.html>

Information des Zweckverbandes „Rennsteigwasser“

Am 25. Mai 2018 begeht der Zweckverband RENNSTEIGWASSER den 25. Jahrestag seiner Gründung.

Im Mai 1993 als freiwilliger Zusammenschluss von 22 Städten und Gemeinden zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung gegründet, ist er heute ein stabiles Gebilde für Bürger, Industrie, Handwerk und Gewerke.

In den 25 Jahren seines Bestehens hat der Zweckverband Höhen und Tiefen erlebt. Jede Phase hatte ihre eigenen Anforderungen an das technische und verwaltungsseitige Management, die aus heutiger Sicht erfolgreich realisiert wurden.

Nicht jedem Anliegen konnte der Zweckverband RENNSTEIGWASSER entsprechen. Aber für die Gesamtheit seiner Mitglieder und der Ver- bzw. Entsorgten ist die Entwicklung des Zweckverbandes eine von Erfolg begleitete Geschichte.

Nunmehr bewegt er sich in ruhigem technischem und wirtschaftlichem Fahrwasser. Aber auch in dieser Zeit gibt es Bewegung. So wird sich zum Beispiel die Mitgliederstruktur des Zweckverbandes durch freiwillige oder vom Freistaat Thüringen vorgegebene Zusammenschlüsse bzw. Fusionen deutlich ändern.

Aber auch die Aufgaben auf den Gebieten der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. So soll durch einen in Deutschland einmaligen Abwasserpakt die Ausstattung der thüringer Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung mit Fördermitteln in den nächsten Jahren so erfolgen, dass die vorgesehenen Standorte mit vollbiologischen Kleinkläranlagen durch Grundstückseigentümer deutlich reduziert werden kann. Der Vollanschluss der Grundstücke durch entsprechende Investitionen wird die Bürger deutlich von individuellem Aufwand entlasten.

Der Zweckverband stellt sich auch in Zukunft aktiv den Herausforderungen und wird sie gemeinsam mit den Partnern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und den Bürgern und deren Interessenvertretern einer zielgerichteten Lösung zuführen.

Anlässlich des 25. Jahrestages des Zweckverbandes RENN-STEIGWASSER öffnet der Zweckverband am **25. Mai 2018** die Trinkwasseraufbereitungsanlage Scheibe-Alsbach für Interessenten. Dazu können von 12 bis 14 Uhr Bereiche der Anlage besichtigt werden.

Alle Gäste sind herzlich willkommen!

Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

06.05.	Marietta Rößner	zum 75. Geburtstag
12.05.	Annalie Hoffmann	zum 75. Geburtstag
15.05.	Christel Schmidt	zum 70. Geburtstag



Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

01.05.	Hanni Schulze	zum 90. Geburtstag
10.05.	Egon Krannich	zum 80. Geburtstag
16.05.	Christa Richter	zum 80. Geburtstag
28.05.	Brigitte Fuhrmann	zum 80. Geburtstag
30.05.	Manfred Richter	zum 70. Geburtstag



Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

07.05.	Christine Ehle	70. Geburtstag
11.05.	Anita Göltzer	75. Geburtstag
24.05.	Alfred Ehle	90. Geburtstag
29.05.	Christian Klimatz	70. Geburtstag



Stadt Oberweißbach

Mitteilungen

Förderverein „Südthüringer Dom“ erhält Lottomittel

Im Auftrag von Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) übergab Bürgermeister Bernhard Schmidt einen Förderbescheid in Höhe von 5 T€ zur Finanzierung des 3. Abschnitts zur Emporenrestaurierung an den Förderverein „Südthüringer Dom“ und an die Kirchgemeinde Oberweißbach.

Im Mai soll nun der letzte Abschnitt der Emporenrestaurierung in der Oberweißbacher Kirche beginnen. Der Förderverein bringt dabei Eigenmittel in Höhe von 15 T€ auf. Insgesamt kostet dieser Abschnitt 26 T€, wobei weitere Fördermittel der Hoffmann-Stiftung zur Verfügung stehen.



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.05	Heidmarie Jahn	zum 70. Geburtstag
16.05	Roland Fichtmüller	zum 75. Geburtstag
16.05	Martina Schwabe	zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

Oberweißbacher Stadtfest 2018

Das diesjährige Stadtfest findet traditionsgemäß am letzten Juni-Wochenende im Park am Kulturhaus statt, **also am 23. und 24.06.2018.**

Die Freunde und Fans des Seifenkistenrennens am Sonntag sollten schon mal beginnen, ihre Fahrzeuge startklar zu machen oder neue zu bauen.

Wir freuen auf viele Piloten und Gäste!

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Vereine und Verbände

FSV 95 Oberweißbach e.V.

Neue Wechselkabinen am Sportplatz

Im Rahmen eines großen Arbeitseinsatzes der Mitglieder des FSV 95 am Sportplatz Oberweißbach wurden neue Wechselkabinen aufgestellt. Die alten, damals von Sportfreund Manfred Müller errichtet, waren baufällig geworden.



Die neuen Kabinen wurden vom Apotheken- und Laborbau Mellenbach-Glasbach angefertigt und an den FSV gesponsert. Dafür bedankt sich der Vorstand herzlich, insbesondere bei Geschäftsführer Jens Scherf.

Marcus Fuhrmann
1. Vorstand

Wir suchen

Unterstützung für die Bewirtung des Sportlerheims des FSV 95 Oberweißbach

Hallo liebe Sportfreunde,
der FSV 95 Oberweißbach e.V. sucht ab dem **01.07.2018** begeisterte Sportfreunde zur tatkräftigen Unterstützung der gastronomischen Absicherung des Spielbetriebes der Männermannschaften im Vereinsheim am Sportplatz in Oberweißbach.

Zu den typischen Betreuungsaufgaben gehören, die Vorbereitung und Ausgabe von Essen (Bockwurst, Knacker, Kuchen etc.) sowie der Ausschank von Getränken.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter:
0171/4497095 (Marcus Fuhrmann)
oder schriftlich unter folgender E-Mail Adresse:
fsv95-oberweissbach@web.de

Mit freundlichen Grüßen,
der Vorstand des FSV 95 Oberweißbach

Deutscher Amateur-Radio-Club e.V. Radioclub Oberweißbach/Thür. Wald

Im März fand unsere Jahreshauptversammlung in unserem Vereinslokal „Leimrute“ in Cursdorf statt. Unser Vorsitzender, Herr Werner Hofmann gab in seinem Rechenschaftsbericht einen Rückblick über unsere Arbeit im vergangenen Jahr.

Wie auch in vielen anderen Vereinen wird auch bei uns der Altersdurchschnitt immer höher und die Mitgliederzahl nimmt ab. Durch den Zusammenschluss der Ortsverbände Neuhaus und Oberweißbach hat sich unsere Mitgliederzahl auf 24 erhöht - die meisten Mitglieder nehmen auch am Clubleben teil.

Die monatlichen Mitgliederabende wurden hauptsächlich zu Absprachen für notwendige weitere Ausbaumaßnahmen an unserem OV-Heim am „Fröbelturm“ genutzt.

600 Stunden wurden allein durch unsere „Rentner Truppe“ geleistet. Ein nicht unerheblicher Beitrag kam von den anderen OV-Mitglieder in Form von Sach- und Geldspenden. Die größten Maßnahmen waren das Versetzen des Eingangstores, Pflastern des Zuganges, ein neues Dach, Erstellen eines Mastfundamentes und Montage des Antennenmastes.

Unser ganz besonderer Dank gilt der Firma TE-Bedachungen, Herr Uwe Eichhorn, für die unentgeltliche Montagehilfe mit Kran für die UKW-Antennen.

Wir danken ebenfalls unserem ehemaligen Mitglied, Herrn Sören Henkel, für die Überlassung des Gebäudes, dem Bürgermeister, Herrn Bernhard Schmidt, für den entsprechenden Pachtvertrag und dem Wirt des „Fröbelturms“, Herrn Lutz Arnoldt, für die Nutzung der Toilettenanlagen.

Zu einer guten Tradition geworden und immer der Höhepunkt in unserem Vereinsleben war das Funkertreffen im Juni auf dem „Fröbelturm“ mit fast 50 Besuchern.

Auch in diesem Jahr wird es wieder ein solches Treffen auf dem „Fröbelturm“ vom 8. – 10. Juni geben.

Dies ist immer eine gute Gelegenheit sich über dieses Hobby zu informieren.

Wir würden uns sehr über zahlreiche Besucher freuen.

So stellte, zum Beispiel, auch zum Stadtfest unser Mitglied, Herr Roland Witter, unser Hobby der Öffentlichkeit vor. Wir werden in diesem Jahr wieder dabei sein! Auch nahmen wir an verschiedenen nationalen und internationalen Wettkämpfen teil.

Einige Mitglieder unseres Ortsverbandes sind auch in der Notfunkgruppe Thüringen aktiv. (Was ist Notfunk? Es ist ein Verein zur Unterstützung deutscher Behörden und Hilfsorganisationen im Katastrophenfall mit zusätzlichen Ressourcen zur Funkkommunikation auf Basis des Amateurfunks.)

Der Vorstand des Radioclubs Oberweißbach im DARC e.V.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, info@wittich-langwieschen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Anke Faust, erreichbar unter Tel.: 0160 / 97953873, E-Mail: a.faust@wittich-langwieschen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Verlag vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.